

Dr. iur. Philip Grant

Straflosigkeit im Schweizerischen Recht?

Der Internationale Strafgerichtshof existiert. Gewiss. Es wird jedoch allgemein verkannt, dass diese lang erwartete Institution den Staaten die Kompetenz auf dem Gebiet der internationalen Verbrechen nicht entzieht, sondern im Gegenteil eine Stärkung der nationalen Systeme zur Verfolgung der schwersten Delikte mit sich bringt. Die Präambel des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs wiederholt insbesondere, «dass es die Pflicht jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben» und dass das Gericht «die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt». Für die internationale Gemeinschaft stellt dieses Komplementaritätsprinzip eine der grössten Hoffnungen zur seriösen Bekämpfung des Problems der Straflosigkeit dar.

[Rz 1] Diese Hoffnung könnte sich mittels des Universalitätsprinzips mit seiner enormen Tragweite verwirklichen. Die universelle Zuständigkeit stellt für die Peiniger, Diktatoren und Kriegsverbrecher das Risiko dar, im Falle einer Absetzung ins Ausland oder bei einer einfachen Durchreise durch einen Drittstaat vor einem ausländischen Gericht Rechenschaft ablegen zu müssen. Zahlreiche Verfahren in der Schweiz und im Ausland beweisen, dass die universelle Zuständigkeit ein massgebliches Instrument darstellt, der Straflosigkeit von Urhebern schwerster Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen.

[Rz 2] Für die Opfer stellt die universelle Zuständigkeit ebenfalls die grosse Hoffnung dar, dass ihre Leiden anerkannt werden und dass ihnen Gerechtigkeit widerfahren werde.

[Rz 3] Innert wenigen Jahren ratifizierten zahlreiche Staaten (92 zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Textes) das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Ebenso veranlasste die Ratifikation des Statuts zahlreiche Staaten, die nationalen Instrumente der Strafverfolgung an das übergeordnete Recht anzupassen. Entgegen der allgemeinen Vorstellung stellt die universelle Zuständigkeit kein Vorrecht einiger isolierter Staaten dar. So war beispielsweise Belgien für sein wegweisendes Gesetz über die universelle Zuständigkeit bekannt. Weniger Beachtung fand die progressive Gesetzgebung in Deutschland sowie Estland und Norwegen, um nur einige Beispiele zu nennen. Ausserhalb von Europa verankerten beispielsweise Kanada, Neuseeland, Südafrika und Argentinien in unterschiedlicher Weise die universelle Zuständigkeit in ihrer nationalen Gesetzgebung.

[Rz 4] Die universelle Zuständigkeit stellt technisch gesehen einen zusätzlichen Anknüpfungspunkt dar, der die Zuständigkeit eines Staates zur Strafverfolgung gewisser Taten begründet. Staaten handeln hauptsächlich gestützt auf das Territorialitätsprinzip, das aktive oder passive Personalitätsprinzip und aufgrund des Schutzprinzips. Die universelle Zuständigkeit verleiht dem Staat das Recht zur Strafverfolgung von Verbrechen, welche *a priori* keinerlei Bezug zu ihm haben: die Delikte wurden im Ausland durch ausländische Personen gegen ausländische Personen verübt. Aber nur *a priori*: diese Verbrechen wiegen derart schwer, dass die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betroffen ist und jeder Staat reagieren kann. Es sind jedoch nicht alle Verstösse davon betroffen. Die internationale Zuständigkeit ist nur bei Verbrechen gegeben, welche ausdrücklich durch das internationale Recht, das heisst entweder durch Staatsverträge oder durch das Gewohnheitsrecht, verboten sind.

[Rz 5] Das vorliegende Werk befasst sich mit den Verbrechen, welche die menschliche Würde in schwerstem Ausmass verletzen.

- Völkermord.
- Kriegsverbrechen.
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
- Folter.

[Rz 6] Kann die Schweiz bei der Strafverfolgung dieser Verbrechen eine Rolle spielen? Gewiss. Der Beitrag der Schweiz gegen die Straflosigkeit ist nicht neu. Es war ein Schweizer Gericht, welches die erste Verurteilung ausserhalb von Afrika im Zusammenhang mit dem Völkermord von 1994 in Ruanda aussprach. Die Schweiz arbeitet im Übrigen auf nützliche Weise mit den Strafgerichten in Den Haag und in Arusha zusammen und ist eine eifrige

Verfechterin des neuen Internationalen Strafgerichtshofs. Seit dem Jahre 2000 ist der Völkermord – endlich! – auch im Schweizerischen Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Die schweizerische Rechtsordnung ist jedoch, wie das vorliegende Werk noch zeigen wird, unvollständig. So kennt sie beispielsweise weder die Definition von Folter noch die des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Der Bundesrat versprach anlässlich der Ratifikation des Römer Statuts, die schweizerische Rechtsordnung an das übergeordnete Recht anzupassen. Diese Anpassung lässt jedoch auf sich warten. Das Schweizer Recht kennt ausserdem weitere Hindernisse bei der wirksamen Strafverfolgung von Verbrechen, welche sich gegen die menschlichen Grundwerte richten.

[Rz 7] Dennoch ist die universelle Zuständigkeit unserer Rechtsordnung nicht unbekannt. So existiert sie bis zu einem gewissen Grad im Bereich der Betäubungsmittel, des Terrorismus, des Falschgeldes und in bestimmten Fällen von Geiselnahme. Zudem führten die Eidgenössischen Räte im Rahmen der kürzlich erfolgten Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die universelle Zuständigkeit zur Bestrafung gewisser Sexualdelikte gegen Minderjährige – begangen durch Ausländer gegen Ausländer im Ausland – ein.

[Rz 8] Wie werden aber in der Schweiz Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Folter bestraft?

[Rz 9] Dieses juristische Handbuch bietet eine Gesamtsicht über die Zuständigkeit der Schweizer Behörden zur Verfolgung internationaler Verbrechen und beantwortet verschiedene sich dabei stellende Fragen: Welche internationalen Verbrechen fallen darunter und wie werden sie definiert? In welchem Verhältnis steht das internationale Recht zum Schweizer Recht? Welche Behörde ist zuständig? Unterliegen diese Verbrechen der Verjährung? Wie wird die Immunität der Machthaber durchbrochen? Muss eine im Ausland ausgesprochene Amnestie anerkannt werden?

[Rz 10] Das erste Kapitel behandelt den Völkermord, Kapitel zwei bis vier befassen sich mit Verletzungen des humanitären Völkerrechts (insbesondere mit den Kriegsverbrechen), Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Folter. Das fünfte Kapitel geht auf die spezifischen Fragen der Straflosigkeit und der Amnestie ein. Das letzte Kapitel handelt von der Art und Weise, wie die Schweiz mit internationalen Gerichten zusammenarbeiten kann und muss.

[Rz 11] Die Moral fordert im Falle der Tötung eines Individuums, dass der Mörder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Tötet ein Verbrecher zehn Personen, wird er in einer psychiatrischen Klinik eingesperrt. Metzelt ein Staatsführer jedoch 10'000 Personen nieder, so wird er zu einer Friedenskonferenz eingeladen. Die Wirklichkeit lässt diese zynische Behauptung langsam Vergangenheit werden. Slobodan Milosevic wird zur Zeit zur Verantwortung gezogen. Weitere Strafanzeigen werden durch verschiedene nationale Untersuchungsbehörden verfolgt, da die primäre Zuständigkeit zur Strafverfolgung solcher Delikte bei den einzelnen Staaten liegt. Es liegt an den Staaten, ihre nationalen Rechtsordnungen so zu revidieren, dass die Strafverfolgung solcher Verbrechen möglich wird und dass den Justizbehörden die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung dieser Kompetenz zur Verfügung gestellt werden.

[Rz 12] Die Schweiz revidierte ihre Rechtsordnung in diese Richtung, blieb jedoch auf halbem Weg stehen. Soll der Verteidigung der Menschenrechte in der Aussenpolitik der Schweiz tatsächlich prioritäre Bedeutung zukommen, so muss sich die Schweiz mit aller Entschlossenheit dafür einsetzen, dass den Strafverfolgungsbehörden, den Opferhilfevereinigungen und den Opfern selbst die nötigen Mittel zur Bekämpfung der Straflosigkeit gegeben werden.

[Rz 13] Wir befinden uns mitten in einer grundlegenden Diskussion über die Gesellschaft und deren gemeinsamen humanitären Werte. Es steht ausser Zweifel, dass die Idee einer internationalen Justiz an Bedeutung gewinnen wird, und dass dadurch gewisse Interessen berührt werden. Der erbitterte Widerstand der einzigen Supermacht gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof und der zu befürchtende Widerstand gegenüber der universellen Zuständigkeit nationaler Gerichte zeigt, dass der Kampf noch lange nicht gewonnen ist.

[Rz 14] Um an dieser Diskussion teilzunehmen, muss man die näheren Umstände genau kennen. Das internationale Recht auf dem Gebiet der Bekämpfung der Straflosigkeit entwickelte sich innert kürzester Zeit in ungeahnter Weise. Es fällt den Staaten manchmal schwer, die ihnen zur Verfügung stehenden neuen Mittel zur Strafverfolgung und zur

Auslieferung der internationalen Verbrechen Beschuldigter zu ergreifen. Den Richtern, Anwälten, Aktivisten und Bürger jedoch auch.

[Rz 15] Ziel dieses Buches ist es, ein besseres Verständnis zu schaffen, wie die schweizerische Rechtsordnung ihren Beitrag im Kampf gegen die Straflosigkeit leisten kann und muss.

Kostenlose Bestellung «Der Kampf gegen die Straflosigkeit».
Kampf gegen die Straflosigkeit im Volltext (PDF-Format, 2.79 MB)

Der Autor, Dr.iur. Philip Grant, ist Rechtsanwalt und Präsident bei der Schweizerischen Gesellschaft gegen Straflosigkeit (TRIAL).

Inhaltsverzeichnis des Werks (136 Seiten)

Einleitung

I Völkermord

A Definition und Quelle der Straftatbestände

B Anwendungsbereich in der Schweiz

C Zuständigkeit zur Strafverfolgung

D Verjährung

II Verletzungen des Humanitären Völkerrechts

A Rechtsquellen der Straftatbestände

B Von Art.109 MStG erfasste Straftatbestände

- 1 Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen und des Zusatzprotokolls I
- 2 Andere Verletzungen der Genfer Konventionen und der Zusatzprotokolle
- 3 Verletzungen der Bestimmungen zum Schutz von Gütern
- 4 Verletzungen anderer Konventionen
- 5 Verletzungen des Völkergewohnheitsrechts

C Anwendungsbereich in der Schweiz

- 1 MStG und internationale Sachverhalte
- 2 Sachlicher Anwendungsbereich des Art.109 MStG
- 3 Persönlicher Anwendungsbereich

D Strafverfolgung in der Schweiz

- 1 Einleitungen der Verfolgung und Strafverfolgungsbehörde
- 2 Anwesenheit des mutmasslichen Täters in der Schweiz

E Verjährung

F Weitere Fragen

III Verbrechen gegen die Menschlichkeit

A Definition und Ursprung des Straftatbestandes

- 1 Eine unmenschliche Handlung
- 2 Ein ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen die Zivilbevölkerung
- 3 Subjektive Tatbestandselemente und Grad der Verwirklichung

B Verbrechen gegen die Menschlichkeit im schweizerischen Recht

- 1 Strafbare Handlungen im schweizerischen Recht
- 2 Vom Schweizer Strafrecht nicht erfasste Verbrechen
- 3 Zusammenfassung

C Anwendungsbereich in der Schweiz
D Befugnis zur Strafverfolgung
E Verjährung

IV Folter

A Definition und Quelle des Straftatbestandes
B Anwendungsbereich in der Schweiz
C Zuständigkeit zur Strafverfolgung
D Verjährung
E Einhaltung der durch die Schweiz eingegangenen Verpflichtungen des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984

V Immunitäten und Amnestie

A Immunitäten
B Amnestie

VI Die Schweiz und die internationale Strafgerichtsbarkeit

A Die Internationalen Strafgerichte für Ex-Jugoslawien und Ruanda

- 1 Zuständigkeit der Internationalen Strafgerichte
- 2 Anrufung der Internationalen Strafgerichte
- 3 Von den Internationalen Strafgerichten ausgesprochene Strafen
- 4 Stellung der Opfer
- 5 Zusammenarbeit mit den Internationalen Strafgerichten

B Der Internationale Strafgerichtshof

- 1 Zuständigkeit des Gerichtes
- 2 Anrufung des Gerichtes
- 3 Vom Gericht verfügte Strafen
- 4 Stellung der Opfer
- 5 Rechtsmittel
- 6 System der Zusammenarbeit
- 7 Zuständigkeit
- 8 Feststellung der Zuständigkeit des Gerichtshofes
- 9 Spontane Übermittlung und Unterbreitung an den Gerichtshof
- 10 Überstellung der vom Gerichtshof verfolgten oder verurteilten Personen
- 11 Andere Formen der Zusammenarbeit
- 12 Vollstreckung der Sanktionen
- 13 Rechtsmittel

Rechtsgebiet: Strafrecht
Erschienen in: Jusletter 15. März 2004
Zitervorschlag: Philip Grant, Strafflosigkeit im Schweizerischen Recht?, in: Jusletter 15. März 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3027>